

BMU legt zwei Verordnungsentwürfe zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandels vor

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat Anfang Juli Referentenentwürfe einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) sowie einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022) vorgelegt. Die Rechtsverordnungen sollen einer Konkretisierung der Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) dienen. Von einer Pflicht der Verantwortlichen zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans für 2021 und 2022 wird abgesehen.

Der Entwurf der BEHV dient der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Veräußerung von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel sowie zum nationalen Emissionshandelsregister. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen zum Verkauf der Zertifikate betreffen dabei allein die Festpreisphase in den Jahren 2021 bis 2025. Zu den zulassungsberechtigten Teilnehmern am Verkauf sollen neben den verantwortlichen Inverkehrbringern im Sinne des BEHG auch alle Inhaber eines Kontos im nationalen Emissionshandelsregister zählen. Zu diesem Zweck werden etwa verschiedene Kontotypen definiert.

Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf detaillierte Regelungen zur Implementierung eines nationalen Emissionshandelsregisters, wobei ersichtlich wiederum ein Gleichlauf zum Europäischen Emissionshandel angestrebt wird. Dem Umweltbundesamt wird die Verwaltung des Registers obliegen. Im Entwurf sind weiterhin spezifische Regelungen etwa zur Ausführung von Transaktionen in Form von Übertragungen, Löschungen und Abgaben von Zertifikaten vorgesehen.

Insbesondere diejenigen Energieversorger, die bisher noch nicht mit dem Europäischen Emissionshandel befasst bzw. von diesem betroffen sind, sollten sich mit den Regelungen der BEHV detailliert auseinandersetzen und die erforderlichen Verantwortlichkeiten und unternehmensinternen Prozesse festlegen.

Neben dem Entwurf zur BEHV hat das BMU einen Referentenentwurf für eine Berichterstattungsverordnung vorgelegt. Der Regelungsrahmen der BeV soll auf die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start und die Durchführung des Brennstoffemissionshandels in den Jahren 2021 und 2022 erforderlich sind, beschränkt sein. Zum Jahr 2023 und damit der umfassenden Geltung des BEHG soll die BeV neu gefasst und der Regelungsgehalt perspektivisch in die BEHV integriert werden.

Konkret sieht der Verordnungsentwurf zunächst den Entfall der Pflicht der Verantwortlichen zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans für die Periode 2021 und 2022 vor. Die Ermittlung der Brennstoffemissionen soll ausschließlich auf den im Rahmen der Energiesteueranmeldung anzugebenden Brennstoffmengen sowie in der Verordnung festgelegten Standardemissionsfaktoren erfolgen. Im Rahmen der Ermittlung kann der biogene Anteil eines Brennstoffes mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden, wenn die entsprechenden Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt sind; weiterhin ist für die Abzugsfähigkeit bestimmter Brennstoffe eine Obergrenze vorgesehen. Der eigentliche Emissionsbericht soll sodann u.a. die ermittelten Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe enthalten. Allerdings soll die im BEHG vorgesehene Pflicht, die Angaben im Emissionsbericht durch eine Prüfstelle verifizieren zu lassen, für die Jahre 2021 und 2022 entfallen.

Durch den geplanten Entfall der Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung von Überwachungsplänen steigt für Inverkehrbringer bzw. Lieferanten das Risiko einer fehlerhaften Emissionsberichterstattung. Insofern sollte jeder Verantwortliche sich im Vorfeld der ersten Berichtsperiode 2021 sorgfältig mit den Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Es müssen die

- Verantwortlichkeiten und Prozesse beim Inverkehrbringer definiert,
- die Lieferverträge und Preise bzw. Preisänderungsklauseln angepasst und
- die Auswirkungen auf das Produktportfolio beachtet werden.

Durch die BeV wird auch die im BEHG vorgesehene Vorgabe zur Vermeidung von Doppelbelastungen konkretisiert. Verantwortliche sollen danach die entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den zu berichtenden, eigenen Brennstoffemissionen abziehen können, die sie an ein Unternehmen geliefert haben, wenn dieses den Brennstoff in einer dem

Anlage zur Legal News Energierecht aus August 2020 - Ausgabe 9 - 2020

Europäischen Emissionshandel unterliegenden Anlage eingesetzt und es sich nicht um einen energiesteuerfreien Brennstoffbezug gehandelt hat. Angesichts dessen sollten diesbezügliche Mitwirkungspflichten mit dem Kunden vertraglich geregelt werden. Insbesondere im Rahmen von gewerblichen Lieferverträgen ist sicherzustellen, dass der Energieversorger die notwendigen Informationen erhält und die vertraglichen Risiken minimiert werden.

Sollten Sie Fragen zu den geplanten Regelungen im Rahmen des nationalen Emissionshandels und den konkreten Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit als Energieversorger oder der Anpassung von Lieferverträgen haben, sprechen Sie uns gerne jederzeit an. Darüber hinaus werden wir im Rahmen eines auf Energieversorger zugeschnittenen Webinars die Regelungen des BEHG und insbesondere der oben genannten Verordnungen erläutern. Den Termin des Webinars werden wir zeitnah veröffentlichen.